

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | **551.1** | 767.1 | 811.01 | 935.11Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Sicherheitsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [551.1](#) Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 52 Abs. 1a (neu)

^{1a} Der Kostenerlass kann von der Mitfinanzierung durch die Gemeinde abhängig gemacht werden.

Art. 53 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 74 Abs. 2

² Sie kann auf eine Polizeiwache oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn

- a* **(geändert)** ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann,
- b* **(geändert)** Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht oder
- c* **(neu)** eine Durchsuchung gemäss Artikel 97 durchgeführt werden soll und dies zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte erforderlich ist.

Titel nach Art. 74 (geändert)

7.2.2 Identitätsfeststellung durch die Gemeinden

Art. 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten.

Art. 79 Abs. 2 (geändert)

² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und ist sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden, kann die Kantonspolizei sie vorführen.

Art. 81 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen

- d (geändert)** an Personen, die des Landes verwiesen worden sind oder gegen die eine Einreisesperre besteht,
- e (geändert)** an ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen Personen,
- f (neu)** an Personen, die sich in Auslieferungshaft befinden.

Art. 83 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn

- g (geändert)** dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist.
- h Aufgehoben.**

³ In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f können

- a (neu)** die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Personen und diesen nahestehenden Personen umfassen,
- b (neu)** Kontakt- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden.

Art. 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 können unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB ergehen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 86

Aufgehoben.

Art. 91 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- d* **(geändert)** dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten ausländerrechtlichen Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.

Art. 100 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Kantonspolizei darf Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person ausser in Fällen von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe *d* nur betreten und durchsuchen,

- c* **(geändert)** wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll,
- d* **(geändert)** wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf, oder
- e* **(neu)** wenn dies für den Vollzug einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist.

³ *Aufgehoben.*

Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen Fahrzeuge sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen.

² Sie kann die Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen und analysieren; für die Erstellung von Bewegungsprofilen gilt Artikel 141 Absatz 3. Der automatisierte Abgleich ist zulässig

- b* **(geändert)** mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und

³ Die Vernichtung automatisch erfasster Daten erfolgt

- a* **(geändert)** bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank nach 100 Tagen seit Erfassung,

⁴ Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 100 Tagen verwenden zur

- a Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,
- b Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

Art. 109a (neu)

Datenaustausch im Abrufverfahren

¹ Die Kantonspolizei kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung bei Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone, von Gemeinden und der Landespolizei Liechtenstein sowie beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu den in Artikel 109 Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren beschaffen und erhobene Daten gemäss Artikel 109 Absatz 2 bearbeiten.

² Sie kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone, von Gemeinden und der Landespolizei Liechtenstein sowie dem BAZG zu den in Artikel 109 Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren bekanntgeben.

Titel nach Art. 117 (geändert)

7.2.16 Observation in der Vorermittlung

Art. 118 Abs. 2 (aufgehoben)

Voraussetzungen (Überschrift geändert)

² Aufgehoben.

Art. 118a (neu)

Einsatz technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Observation in der Vorermittlung in den Fällen von Artikel 269 Absatz 2 StPO technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.

Art. 119 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Hat eine Observation gemäss Artikel 118 einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.

² Observationen gemäss Artikel 118a müssen innert 24 Stunden seit der Anordnung dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 120 Abs. 1 (geändert)

¹ Artikel 141, 274, 279 und 283 StPO sind sinngemäss anwendbar.

Art. 122a (neu)

Körperkameras

¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach der StPO am Körper getragene Videokameras zur Dokumentation von Straftaten einsetzen.

² Die Körperkameras können ab Auslösung der Aufnahmespeicherung das Geschehen mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Minuten aufzeichnen. Ohne die Auslösung der Aufnahmespeicherung werden die Aufzeichnungen fortlaufend überschrieben.

³ Die Auswertung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach Artikel 127.

Art. 124 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude und Anlagen (Überschrift geändert)

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts von kantonalen Gebäuden sowie die Betreiberinnen und Betreiber von kantonalen Anlagen können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb der kantonalen Gebäude oder Anlagen Videoüberwachungsgeräte einsetzen,

a (neu) sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht,

b (neu) soweit dies zum Schutz der Gebäude oder Anlagen sowie ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude und Anlagen schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.

Art. 124a (neu)

2a. Durch die Sicherheitsdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion kann die Gemeinden auf eine erhöhte Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen hinweisen und ihnen empfehlen, eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 einzusetzen.

² Verzichtet die Gemeinde im Falle von Absatz 1 auf die Anordnung einer Videoüberwachung, kann die Sicherheitsdirektion die Videoüberwachung selber anordnen. Sie trägt die Verantwortung für den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.

³ In Fällen von Absatz 2 hat die Gemeinde die Kosten der Anordnung sowie des Betriebes der Videoüberwachung zu tragen.

Art. 125 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung gemäss Artikel 123 bis 124a.

² Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden, sofern das VRPG nicht ein Rechtsmittel direkt an das Verwaltungsgericht vorsieht.

Art. 126 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 bis 124a ist deutlich zu kennzeichnen.

Art. 128 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er

a **(geändert)** die Verfahren gemäss Artikel 123 und 124,

Art. 137 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 137a (neu)

Einspracheverfahren

¹ Gegen Verfügungen zum Kostenersatz gemäss Artikel 137 kann bei der Kantonspolizei Bern Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage seit Eröffnung der Verfügung.

³ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant entscheidet über die Einsprache.

⁴ Das Einspracheverfahren ist kostenlos, und Parteikosten werden nicht entschädigt.

¹⁾ BSG [152.04](#)

Art. 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des KDSG, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 146a (neu)**3a. Datenaustausch im Bereich des Bedrohungsmanagements**

¹ Die von kantonalen und kommunalen Behörden und Institutionen sowie Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen bezeichneten Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement sind berechtigt, Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegenzunehmen und an die Kantonspolizei weiterzuleiten.

² Die Kantonspolizei kann mit betroffenen öffentlichen und privaten Stellen zusammenarbeiten und Fallkonferenzen durchführen, um konkrete Gefahren gemäss Absatz 1 zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern.

³ Die an einer Fallkonferenz beteiligten Personen und Stellen dürfen einander Personendaten bekannt geben, soweit dies für die Zweckerreichung gemäss Absatz 2 erforderlich ist; dabei dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden, sofern es zwingend erforderlich ist.

Art. 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone bei der Erkennung, Verhinderung oder Aufklärung von Verbrechen und Vergehen oder der Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich

- a **(geändert)** Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten,
- b **(geändert)** mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben und
- c **(neu)** dabei Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

³ Sie kann soweit zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme im Abrufverfahren zugänglich machen

- a **(neu)** den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone zu den Zwecken gemäss Absatz 1,

- b* **(neu)** den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden,
- c* **(neu)** den Gemeinden,
- d* **(neu)** Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1,
- e* **(neu)** dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt,
- f* **(neu)** dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern.

Art. 154a (neu)

Aus- und Weiterbildung

¹ Die Kantonspolizei sorgt für eine angemessene und den betrieblichen Bedürfnissen entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 156 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat.

**Art. 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (geändert)**

Basisvoraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 und 3 das Schweizer Bürgerrecht voraus.

² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 den Polizeilehrgang oder den Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten bestanden haben.

³ In die beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.

⁴ Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2 sowie sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.

Art. 159a (neu)*Rekurskommission im Bereich der Aus- und Weiterbildung*

¹ Gegen ungenügende promotionsrelevante Prüfungsergebnisse im Polizeilehrgang oder im Lehrgang der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde bei einer Rekurskommission erhoben werden, sofern nicht spezialgesetzliche Bestimmungen einen anderen Rechtsweg vorsehen.

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Rekurskommission durch Verordnung.

³ Das Verfahren richtet sich mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen nach dem VRPG:

- a Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig,
- b das Verfahren ist kostenlos, und Parteikosten werden nicht entschädigt.

Art. 163 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin oder vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen.

³ Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen sowie die Werte der Kantonspolizei zu wahren.»

Art. 174 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin und das gute Ansehen sowie die Werte der Kantonspolizei zu wahren.

Art. 175 Abs. 1

¹ Weitere Massnahmen gemäss Artikel 174 Absatz 2 sind

- b **(geändert)** der angeordnete Bezug von Gleitzeit-, Langzeitkonto- und Ferienguthaben,

Art. 178 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II.

1.

Der Erlass [311.1](#) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 13a (neu)

Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten, Nikotinprodukte ohne Tabak zum oralen Gebrauch oder Spirituosen abgibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, wird mit Busse bestraft.

2.

Der Erlass [767.1](#) Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe vom 19.02.1990 (Schifffahrtsgesetz) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Schifffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn

- a (geändert)** das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stillliegt, und
- b (geändert)** die Halterin oder der Halter bzw. die Eigentümerin oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, in-
nert Monatsfrist nicht nachkommt.

² Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn

- a (geändert)** das Schiff vorschriftswidrig stillliegt, und

³ Sicherstellung und Auswässerung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters bzw. der Eigentümerin oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.

⁴ Die Voraussetzungen zur Verwertung oder Vernichtung der von der Schifffahrtsbehörde oder der Kantonspolizei sichergestellten Schiffe und deren Bestandteile richten sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾.

⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schifffahrtsbehörde und der Kantonspolizei dürfen im Zusammenhang mit der Sicherstellung und der Verwertung das Schiff ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

3.

Der Erlass [811.01](#) Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die Anhaltspunkte geben

- a* **(neu)** auf eine konkrete Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen oder
- b* **(neu)** auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität.

⁴ Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ befreit.

4.

Der Erlass [935.11](#) Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 551.1

²⁾ BSG 271.1

Art. 24 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen ist Artikel 129 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾ zu beachten. Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, DATUM

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: xxx
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 551.1